



Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin  
Société Suisse de Médecine d'Urgence et de Sauvetage  
Società Svizzera di Medicina d'Urgenza e di Salvataggio  
Swiss Society of Emergency and Rescue Medicine

# Statuten SGNOR

# Status SSMUS

*Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2026*

*Anpassungen (gelb markiert)*

- *Art. 8a (Amtsdauer neu 3 Jahre, davor 2 Jahre)*
- *Art. 9 (Amtszeitbeschränkung und Anzahl Mitglieder)*

# STATUTEN

## **Art. 1 Name und Sitz**

Die Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der zentralen Geschäftsstelle SGNOR.

## **Art. 2 Selbstverständnis**

a) Die SGNOR versteht sich als

- SIWF und FMH anerkannte Fachgesellschaft für das Gebiet der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie Katastrophenmedizin.
- Vereinigung aller an der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie an der Katastrophenmedizin interessierten.

b) Die SGNOR kann Kollektivmitglied nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften und Interessensverbände sein.

## **Art. 3 Zweck**

Die SGNOR bezweckt:

- a) Die Verbesserung der gesamten Rettungskette in der Schweiz, d.h. der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie der Katastrophenmedizin;
- b) Die Förderung der Notfall-, Rettungs- und Katastrophenmedizin in wissenschaftlichen und praktischen Belangen in der Schweiz;
- c) Die Förderung, Sicherstellung und Überwachung der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie den Kontakt und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
- d) Die Förderung der Zusammenarbeit mit allen an der Notfall-, Rettungs- und Katastrophenmedizin beteiligten Fachgebieten und mit allen im Rettungswesen beteiligten Institutionen und Behörden;
- e) In Fragen, die das Fachgebiet der Notfall, Rettungs- und Katastrophenmedizin betreffen, als fachlich kompetente Gesprächspartnerin zur Verfügung zu stehen;
- f) Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit auf die Notwendigkeit einer kompetenten präklinischen und klinischen Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten aufmerksam zu machen;
- g) Die Wahrung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaftsmitglieder.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Die Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) assoziierten Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern

a) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

In der Schweiz tätige Ärztinnen und Ärzte, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR unterstützen und über

- den Fähigkeitsausweis Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR) oder
- den interdisziplinären Schwerpunkt klinische Notfallmedizin (SGNOR) verfügen.

Nicht mehr berufstätige ordentliche Mitglieder können diese zu einem verminderten Beitrag beibehalten (pensionierte Mitglieder)

b) Die assoziierte Mitgliedschaft können erwerben:

- Ärztinnen und Ärzte, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR unterstützen
- Medizinstudierende mit Interesse an Notfall- und Rettungsmedizin; ihnen steht ein reduzierter Mitgliederbeitrag zu
- Diplomierte Fachkräfte aus Rettungswesen und Notfallpflege

c) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an:

Persönlichkeiten, die sich um die Notfallmedizin und das Rettungswesen in der Schweiz besonders verdient gemacht haben.

d) Die Kollektivmitgliedschaft können erwerben:

Institutionen, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR unterstützen.

## **Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, von Kollektivmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Liste der aufgenommenen Mitglieder wird jeweils den Unterlagen für die Mitgliederversammlung zur Information beigelegt.

Zur Aufnahme ist ein Gesuch an den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR zu richten.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand, jeweils per Ende des laufenden Kalenderjahrs.

Der Ausschluss eines ordentlichen oder assoziierten Mitglieds, eines Ehrenmitglieds sowie eines Kollektivmitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung, die einen Ausschluss in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst.

## **Art. 6 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder, der Kollektivmitglieder, den Einnahmen in Bezug auf die Weiterbildungstitel, der Kurstätigkeit und Lizenzen sowie den freiwilligen Spenden.

Die Ehrenmitglieder (s. Ziff. 4a) sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisionsstelle.

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR. Sie wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist möglich, falls die Umstände dies erfordern.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme. Kollektivmitglieder haben keine beratende Stimme und kein Stimmrecht. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschliesst oder gemäss ausdrücklicher Statutenbestimmung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle, jeweils auf **drei** Jahre;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Revision der Statuten;
- f) Erlass und Änderungen der Weiter- und Fortbildungsprogramme im Hinblick auf die Inkraftsetzung des jeweiligen Programmes durch die zuständigen Gremien des SIWF FMH.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Über die Revision der Statuten und

über die Auflösung der SGNOR kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Gegenstände in der Traktandenliste erwähnt sind.

Die Mitgliederversammlung wird von einer der beiden Personen des Co-Präsidiums geleitet und beschliesst mit dem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Quorumsvorschriften betreffend Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Bei offener Abstimmung enthält sich der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident der Stimmabgabe. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

## **Art. 9 Der Vorstand**

Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt, wobei eine angemessene Verteilung von Vertretern aus der präklinischen, der klinischen und der Katastrophenmedizin im Vorstand anzustreben ist.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist für maximal zwei Amtsperioden möglich. Die Amtsperioden beginnen und enden mit der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Präsidialzeit dauert drei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um eine Amtsperiode.

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung für eine vierte Amtsperiode durch den Vorstand erlaubt werden. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht.

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern:

- Co-Präsidium 2 Personen je aus den Fachgebieten präklinische und klinische Notfallmedizin  
- in der Regel 7 weiteren Vorstandsmitglieder.

Das Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bezeichnet, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zu den Kompetenzen und Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) Organisation und Durchführung der Geschäfte sowie Aktivitäten der Gesellschaft
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung der Geschäfte aus den verschiedenen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ressorts. Nicht zu genehmigen sind Geschäfte im Rahmen der den einzelnen Kommissionen zur verbindlichen Beschlussfassung zugewiesenen Kompetenzen
- d) Erlass eines Geschäftsreglements und Organigramms
- e) Erstattung eines Jahresberichts
- f) Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets sowie Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und Bestimmung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- h) Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Aufnahme von Kollektivmitgliedern

- j) Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, von Ehrenmitgliedern, von Kollektivmitgliedern unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung;
- k) Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen der Gesellschaft übertragen sind.

## **Art. 10 Die Kommissionen**

Kommissionen sind Einrichtungen, die einen ständigen Charakter haben und verbindlich Aufgaben bearbeiten. Kommissionen und Ausschüsse werden vom Vorstand eingerichtet und die Mitglieder werden vom Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Die Kommissionsvorsitzenden und ihre Stellvertretenden werden ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

## **Art. 11 Die Revisionsstelle**

Die Revision wird durch eine professionelle Revisionsstelle durchgeführt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **Art. 12a Datenschutz**

1 Die von der SGNOR gesammelten Personendaten sind die im Rahmen des Antrags auf Mitgliedschaft bei der SGNOR erhaltenen Daten. Mit seiner Mitgliedschaft willigt das Mitglied ein, dass diese Personendaten von der SGNOR nach Massgabe dieses Art. 12a sowie der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet werden dürfen.

2 Die SGNOR bearbeitet Personendaten ihrer Mitglieder ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf ihre Ziele und den Vereinszweck (Art. 3) und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

3 Jede betroffene Person hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden Daten von Personen nur verwendet für die:

- Adressierung der Mitgliederbeitragsrechnung
- Korrespondenz mit der Geschäftsstelle der SGNOR
- Datenabgleich mit FMH/SIWF (fachliche Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung, Listen von Fähigkeitsausweisinhabern)

Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

4 Die SGNOR darf Personendaten ihrer Mitglieder insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn diese Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Mitglieder nicht bestimmbar sind.

5 Die SGNOR sieht weitere Datenbearbeitungen vor, die der Erfüllung ihrer Ziele und des Vereinszwecks (Art. 3) dienen. Dazu gehören insbesondere Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit Weiter- und Fortbildung, Daten im Rahmen des Standesrechts, der Demographie und Qualität, der Organisation der Gremien sowie des Controllings der SGNOR.

6 Für die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen der Ziele und des Vereinszwecks der SGNOR (Art. 3) darf die SGNOR Personendaten ihrer Mitglieder wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an die/das FMH/SIWF sowie an weitere von der SGNOR anerkannte Partnerorganisationen weitergeben oder mit deren Daten abgleichen.

7 Die SGNOR regelt die Einzelheiten der Bearbeitung von Personendaten in einem Datenschutzkonzept.

## **Art. 12b Informationssicherheit**

Die SGNOR trifft alle angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der in ihrer Verantwortung liegenden Daten und Systeme.

## **Art. 13 Statutenänderungen**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderungsvorschläge müssen mit den Traktanden zur Mitgliederversammlung angekündigt werden, können aber an der Sitzung abgeändert werden.

## **Art. 14 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin kann ausschliesslich durch eine Umfrage aller Mitglieder bei einer Dreiviertelmehrheit aller eingegangenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.  
Das Vermögen wird bei Auflösung wohltätigen Zwecken zugesprochen. Der Auflösungsantrag muss mit den Traktanden zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## **Art. 15 Rekursweg**

Die Rekursmöglichkeit gegen Entscheide der Bildungs- und Prüfungskommission ist in den jeweiligen Weiterbildungsprogramme festgehalten.

Wird ein Rekurs gegen einen Entscheid des Vorstandes eingereicht, beurteilt und entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. März 1999 und deren Änderungen.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. April 2005 angenommen.

Luzern, 22. April 2005  
sig Dr. L. Bernoulli  
Präsident SGNOR

sig. Dr. L. Anselmi,  
Vizepräsident SGNOR

Gesamtrevisionen Mitgliederversammlung  
29. Mai 2015 / 24. August 2015 / 06. Juni 2024

Fribourg, 06. Juni 2024  
Dr. med. Barbara Schild

Prof. Dr. med. Vincent Ribordy

Fribourg, 29. Mai 2026  
Dr. med. Barbara Schild

Prof. Dr. med. Vincent Ribordy